

Kapitel 2

Geschlechtsspezifische Rollenbilder in der Auslegung des flüchtlingsrechtlichen Verfolgungsbegriffs und in der Beweis- würdigung: Was bedeutet »Geschlecht«?

A. Der Begriff »Geschlecht« im Flüchtlingsrecht

Der Flüchtlingsbegriff ist »geschlechtsneutral« formuliert, doch sehen die Interpretationskriterien des UNHCR (Flüchtlingshochkommissar) eine geschlechtssensible Auslegung dieses Rechtsbegriffs vor.¹⁰

Der vom UNHCR verwendete Ausdruck »geschlechtsspezifische Verfolgung« ist demzufolge kein Rechtsbegriff, sondern ein Sammelbegriff für Sachverhalte in flüchtlingsrechtlichen Entscheidungen, die als Produkt jener geschlechtsspezifischen Auslegungskriterien zu verstehen sind. Der UNHCR sieht das Gendering dieser Verfolgungssachverhalte vor und die Asylbehörden müssen es umsetzen. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist, wie sehr sie diese Vorgaben beachten. Als »geschlechtsspezifisch« benennt die flüchtlingsrechtliche Fachliteratur – verkürzt dargestellt – alles, was sich aufgrund geschlechtsspezifischer Definitionskriterien überwiegend an »Frauen« oder »Männern« festmachen lässt.¹¹ Doch was sind diese geschlechtsspezifischen Definitionskriterien im Asylverfahren?

Der UNHCR vertritt eine begriffliche Trennung zwischen »biologischem« und »sozialem Geschlecht.«

10 UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (UNHCR-RL zur geschlechtsspezifischen Verfolgung), HCR/GIP/02/01.

11 Zu ergänzen wäre dies durch eine nicht taxative Liste, die Transsexuelle, Intersexuelle und Homosexuelle mit umfasst.

»Der Begriff »Geschlecht« in seiner sozialen Bedeutung bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind, während »Geschlecht« im biologischen Sinn unterschiedliche biologische Merkmale bezeichnet.«

Beim Begriff »soziales Geschlecht« handelt es sich um eine Analysekategorie für die Feststellung von Sachverhalten. Der Begriff »soziales Geschlecht« dient der Sichtbarmachung von geschlechtsspezifischer Verfolgung und der gendersensiblen Konkretisierung des Flüchtlingsbegriffs. Die jeweilige Situation von Flüchtlingen ist daher im Geschlechterverhältnis zu untersuchen.¹² Die Beziehungen zwischen Frauen und Männern können nicht nur durch Aufgabenverteilung oder bestimmte soziale Normen, wie etwa Familienehrregeln, bestimmt sein. Auch die Frage, wen das Recht schützt und wen es nicht schützt, hängt mit dem »sozialen Geschlecht« zusammen.¹³ Nach Z 7 UNHCR-RL zur geschlechtsspezifischen Verfolgung müssen in Fällen geschlechtsspezifischer Verfolgung Entscheidungen anhand von gendersensiblen (Länder)Analysen getroffen werden. Diese Richtlinie hat ihre Grundlage im Geschlechterbegriff des UNHCR, wonach das Geschlechterverhältnis ein inhärenter Teil von jeder Gesellschaft und Kultur ist:

»Gender« ist weder statisch noch von Natur aus gegeben, sondern erhält im Laufe der Zeit sozial oder kulturell entstandene Inhalte. Geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe können sowohl von Frauen als auch von Männern geltend gemacht werden, doch werden solche Anträge aufgrund der ganz spezifischen Arten der Verfolgung meist von Frauen gestellt. In manchen Fällen kann das Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin für den Antrag von wesentlicher Bedeutung sein, worauf die mit der Entscheidung befassten Personen zu achten haben werden. In anderen Fällen hingegen wird der Asylantrag einer asylsuchenden Frau

12 Z 2 UNHCR-RL zur geschlechtsspezifischen Verfolgung.

13 Es ist eine asylrechtliche Wertungsfrage, ob die formale Gleichstellung ausreicht, davon auszugehen, dass Menschen unabhängig von diskriminierungsverdächtigen Merkmalen durch das Recht geschützt sind. Normen der internationalen und regionalen Menschenrechtssysteme werden so ausgelegt, dass die effektive Umsetzung als Garantie in den Normen enthalten ist (effet utile). Dementsprechend reicht die bloße Gesetzgebung nicht aus. Mechanismen des Gewaltschutzes, die Wiedergutmachung und die Sanktion müssen tatsächlich funktionieren. Dies beinhaltet auch, dass Gewaltschutz gendersensibel ausgestaltet sein muss.

nichts damit zu tun haben, dass sie eine Frau ist. Geschlechtsspezifische Verfolgung umfasst üblicherweise sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex und Diskriminierung von Homosexuellen, wobei diese Aufzählung keineswegs vollständig ist.»¹⁴

In verschiedenen Trainingsunterlagen des UNHCR wird das Verständnis der Trennung von »biologischem« und »sozialem Geschlecht« beispielhaft skizziert. An der UNHCR-Definition von Gender ist auffällig, dass Gender gleichsam als Gegenpol in Bezug auf das biologische Geschlecht erklärt wird. Frey hat in einer Untersuchung von Gendertrainingsmaterial in der Entwicklungszusammenarbeit kritisiert, dass das »soziale Geschlecht« meistens in seiner Unterscheidung zum »biologischen Geschlecht« erklärt wird. Es wird dabei mit »*Visualisierungen (gearbeitet), die zumindest grafisch der Idee von (biologischem Geschlecht) einen gleichwertigen Stellenwert einräumen.*«¹⁵ Diese Kritik lässt sich auf die Erklärungsansätze des UNHCR umlegen. Im Trainingsmaterial des UNHCR wird herausgearbeitet, dass sich »biologisches Geschlecht« ausschließlich auf physische Merkmale bezieht, wo hingegen »soziales Geschlecht« veränderlich ist. Lediglich anhand eines Spiels »*True or false – a quiz on gender and sex*« wird »biologisches Geschlecht« in Frage gestellt: Die Aussagen »*Women give birth to babies, men don't*« oder »*Women can breast feed babies; men can bottle feed babies*« werden in der spielerischen Auswertung dieses Quizes in Zweifel gezogen, denn »*even those statements which appear purely sex-based may be dubious, e.g. considering that not all women give birth to children or breast feed.*«¹⁶ Eine biologische Geschlechtsstereotypisierung in Asylentscheidungen ist daher zumindest indirekt als nicht erwünscht zu betrachten.

Weiters hat der UNHCR klargestellt, dass »Frauen« verfolgt werden, weil sie nicht den sozialen Geschlechtnormen des Herkunftsstaates entsprechen:

»(P)ersecution is not necessarily or only caused by the victim's sex as the ultimate factor, but by the perpetrator's ideology, dictating that people

14 Z 3 UNHCR-RL zur geschlechtsspezifischen Verfolgung.

15 Frey, Gender im Mainstreaming, 157.

16 UNHCR Ensuring Gender Sensitivity in the Context of Refugee Status Determination and Resettlement. Module 1: Ensuring Gender Sensitivity in Refugee Status Determination (Resource Package), 13.